

**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT FÜR KÄRNTEN**

9020 Klagenfurt, Völkermarkter Ring 25

Zahl : Sen.Präs.-86/4/93

Betr.: Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das  
Postgesetz geändert wird;  
Entwurf der 12. Novelle zum Postgesetz

Auskünfte: Mag. August WASTE  
Telefon: (0463) 54 3 50  
Durchwahl: 13  
Fax: (0463) 54 3 50-29  
DVR: 0686212  
Bitte Eingaben ausschließlich  
an die Behörde richten und  
Geschäftszahl anführen

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Betrifft: GESETZENTWURF
Zl. <i>44</i> .....-GE/19. <i>13</i>
Datum: 5. AUG. 1993
Verteilt <i>06.</i> Aug. 1993 <i>[Signature]</i>

*Klaus Gföber*

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Postgesetz  
geändert wird (Entwurf der 12. Novelle zum Postgesetz)  
beehrt sich der Unterzeichnete nachstehende

**S t e l l u n g n a h m e**

zu übermitteln:

Der vorliegende Entwurf geht von der Prämisse aus, daß  
durch die ungünstige Kostenentwicklung im personalintensi-  
ven Leistungsbereich "Postdienst" trotz Ausschöpfung von

- 2 -

Rationalisierungsmöglichkeiten die Kostenunterdeckung laufend ansteigt (Defizit). Die derzeit geltenden Bestimmungen für die Zulassung zum Postzeitungsversand sind mit Rücksicht auf die Teilnahme am EWR anpassungsbedürftig. Die Konkurrenzsituation erfordert mehr Handlungsfreiheit für die Post bei der Erbringung ihrer Leistungen sowie Änderungen im Gebührenschema.

Ganz allgemein ist zunächst festzustellen, daß die in den § 2, 3 und 50 Postgesetz vorgesehenen Änderungen lediglich Änderungen im Bundesministeriengesetz und in den Verwaltungsverfahrensgesetzen nachvollziehen.

Das Postgeheimnis schützt die Tatsache des Postverkehrs zwischen Absender und Empfänger. Durch die Erweiterung des Kreises der Ersatzempfangsberechtigten auf Wohnungs- oder Hausnachbarn wird der Kreis derer erweitert, die von der Tatsache eines solchen Postverkehrs Kenntnis erlangen können. Eine diesbezügliche gesetzliche Regelung erscheint somit notwendig und, da sie auf die Sendungsart "Paket" eingeschränkt sein soll, unbedenklich. Gegen die Änderung des § 18 bestehen somit keine Einwände.

Die im § 26a vorgesehene mit § 26c neu geschaffene Regelung schafft dem Unternehmen Post größeren Handlungsspielraum, stellt aber gleichzeitig eine Entfernung vom Legalitätsprinzip dar. Die vom § 37 vorgesehene Erhöhung des Ersatzbetrages bei Paketen ohne Wertangabe auf 5,-- Schilling dürfte der Geldwertverdünnung Rechnung tragen.

Die in der Anlage 1 zum Postgesetz vorgesehenen Änderungen befassen sich ausschließlich mit der Zulassung von Zeitungen zum Postzeitungsversand und werden hier im wesentlichen

- 3 -

Die in der Anlage 1 zum Postgesetz vorgesehenen Änderungen befassen sich ausschließlich mit der Zulassung von Zeitungen zum Postzeitungsversand und werden hier im wesentlichen die Beschränkungen in Ansehung ausländischer Zeitungen beseitigt. Dieses Vorhaben wird mit der Teilnahme am EWR motiviert und begründet. Die vorgeschlagenen Änderungen erscheinen insgesamt unbedenklich.

Die Anlage 2 zum Postgesetz enthält die Postgebühren. Hier ist im wesentlichen eine allgemeine Erhöhung der Tarife und eine Ausweitung der Tarifpositionen festzustellen. Hier fällt auf, daß § 5 der Anlage 2 keine Änderung erfährt. Im § 5 sind die Zeitungsbeförderungsgebühren geregelt und wird in diesem Geschäftszweig bereits bisher der geringste Kostendeckungsgrad von rund 9 % erreicht. Diesbezüglich scheint allerdings eine Vorsorge insoweit getroffen, als in vier Etappen zwischen 1. Juli 1992 und 1. Juli 1995 die Zeitungsbeförderungsgebühr je Kilogramm von 7,50 Schilling auf 9,-- Schilling angehoben wird (Novelle 1991).

Insgesamt erweist sich der Entwurf als nur geringfügige Änderung der geltenden Rechtslage.

Genehmigen Sie, sehr geehrte geehrte Damen und Herren, den Ausdruck der besonderen Wertschätzung.

Klagenfurt, 2. August 1993

Dr. Heinz Josef Stotter  
Präsident

